

die Kammer das Citat §. 224 mit dem Citate §. 223 vertauschen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: ob die Kammer in der modificirten Weise §. 227 annehme? — Einstimmig Ja.

§. 228.

Auch bei den Ehrenannahmern muß die Präsentation und Protestation am Verfalltage geschehen.

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer §. 228? — Einstimmig Ja.

§. 229.

Der Ehrenannehmer, welcher für einen spätern Indossanten intervenirt, hat nicht das Recht, von dem Präsentanten zu verlangen, daß er die Präsentation erst bei einem Andern, der zu Ehren eines frühern Vertreters intervenirt hatte, vornehme, und sich bis auf Ansicht eines darüber aufgenommenen Protestes seine Erklärung vorzubehalten. Er kann vielmehr unter solchen Umständen zur Zahlung auf die Ehrenannahme sofort angehalten werden.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 229 an? — Einstimmig Ja.

§. 230.

Will der Ehrenannehmer, durch dessen Zahlung der Regreß abgekürzt würde, diese Zahlung leisten und den Andern nöthigen, ihm nachzustehen, so muß er sich selbst zur Ehrenzahlung melden (vergl. §. 214), außerdem bleibt seine Ehrenannahme im Collisionssalle mit dem Ehrenannehmer, dem die frühere Präsentation geschehen, unbeachtet.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 230 an? — Einstimmig Ja.

§. 231.

Wenn Nothadressen auf einem Wechsel vorhanden sind, so ist der Inhaber desselben nur dann verbunden, sich bei dem Nothadressaten am Verfalltage zu melden, wenn der Urheber der Nothadresse durch seine Unterschrift, wäre es auch nur mit den Anfangsbuchstaben, als ein Vertreter des Wechsels (Aussteller, Indossant) erkennbar ist.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 231 an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 232.

Durch Unterlassung dieser Präsentation beim Adressaten am Verfalltage verliert der Inhaber des Wechsels die Regreßrechte bis auf den Urheber der Nothadresse.

Es sagt dazu der Hauptbericht:

Um die Zweideutigkeit der Worte: „bis auf den Urheber der Nothadresse“ zu beseitigen, hat man jenseits im Einverständnisse mit den Herren Regierungscommissarien vorgeschlagen, den §. 232 in folgender Fassung anzunehmen:

„Durch Unterlassung dieser Präsentation verliert der Inhaber des Wechsels die Regreßrechte an alle Indossanten, welche nach dem Urheber der Nothadresse in die Wechselverbindlichkeit getreten sind.“

Der Beitritt zu dieser Abänderung erscheint ganz unbedenklich.

Die jenseitige Deputation vermißt am Schlusse dieses Ca-

pitels eine Bestimmung darüber, daß jeder Intervenient ein Recht auf Auslieferung des Protestes oder mindestens eines Duplicats gegen die Gebühr habe, und empfiehlt einen Zusatzparagraphen in folgender Fassung:

„Jeder Intervenient hat Anspruch auf Aushändigung des aufgenommenen Protestes gegen Vergütung der Protestspesen. In Fällen, wo der Präsentant des Wechsels den Protest zu seiner Regreßnahme nicht entbehren kann, muß dem Intervenienten auf sein Verlangen eine zweite Ausfertigung des Protestes (Duplicat) gegen die Gebühr ausgehändigt werden.“

Den Grund, auf welchem dieser Zusatzvorschlag beruht, muß man als richtig anerkennen, mithin den Zusatz selbst zur Annahme empfehlen.

Einen im Berichte der jenseitigen Deputation S. 181 gemachten, auf die Redaction bezüglichen Vorschlag übergeht man zwar aus den schon oft angegebenen Gründen mit Stillschweigen, kann jedoch nicht umhin, zu bemerken, wie durch den Umstand, daß in dem vorliegenden Entwurfe die Lehre von der Zahlung früher, als die Lehre von der Annahme abgehandelt worden ist, das Verständniß und der Gebrauch des Gesetzes zumal für diejenigen, der nicht schon eine vollständige Kenntniß vom Systeme des Wechselrechts mitbringt, nicht unbedeutend erschwert werden dürfte. Wenn die Herren Regierungscommissarien die im Entwurfe beobachtete Anordnung dadurch vertheidigen, daß sie auf die größere Wichtigkeit der Zahlung und auf die untergeordnete Eigenschaft der Acceptation als eines bloßen Mittels zum Zwecke hinweisen, so möchte dem wohl entgegenstehen, daß bei einer Wechselordnung, also bei einem Gesetze, welches den Gang der Dinge bei einem vielfach complicirten Geschäft ordnen und gesetzlich feststellen soll, es sich als ein fast unumgänglich nöthiges Erforderniß darstellt, in der Anordnung der Materie dem Gange zu folgen, den das Geschäft selbst zu nehmen pflegt. Demnach würde also allerdings die Lehre von der Annahme früher, als die Lehre von der Zahlung behandelt werden müssen, — eben so wie man z. B. in einer Vormundschaftsordnung die Lehre von der Bestellung der Vormünder früher behandeln wird, als die Lehre von der ordnungsmäßigen Verwaltung des Mündelvermögens, wenn gleich die obrigkeitliche Bestellung eines Vormundes und die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und Formen nur Mittel zu dem Zwecke sind, den Mündeln eine redliche und für ihren wahren Vortheil ersprießliche Verwaltung ihres Vermögens zu sichern.

Im Nachberichte wird bemerkt:

Der §. 232 ist von der zweiten Kammer in folgender Fassung angenommen:

„Durch Unterlassung dieser Präsentation bei dem Nothadressaten am Verfalltage verliert der Inhaber des Wechsels die Regreßrechte bis auf den Urheber der Nothadresse einschließlich.“

Die Fassung war in dem Nachberichte der jenseitigen Deputation anempfohlen und von den Herren Regierungscommissarien wenigstens ihrem Inhalte nach gebilligt worden. Auf den Unterschied zwischen einer durch eine Nothadresse veranlaßten und einer freiwilligen Intervention hat man bereits bei §. 210 aufmerksam gemacht. Indem man sich hierauf bezieht, empfiehlt man die vorstehende Fassung zur Annahme.

Der auf Seite 217 unsers Hauptberichts erwähnte als §. 232 b. eingeschaltete Zusatzparagraph:

„Jeder Intervenient ——— ausgehändigt werden.“ ist jenseits angenommen worden und es stimmt also in dieser Beziehung der Beschluß der zweiten Kammer mit dem, was die